



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN



Teilnahmevoraussetzungen und Rahmenbedingungen im Schuljahr 2015/2016

für die Teilnahme am EU-Schulobst- und -gemüseprogramm (Schulfruchtprogramm) für Lieferanten und Einrichtungen

Alle Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage www.schulfrucht-bw.de

Für Lieferanten:

- ✓ Die Belieferung von Einrichtungen im Rahmen des Schulobst- und -gemüseprogramms kann erst **nach Zulassung** durch das Regierungspräsidium Tübingen erfolgen. Den „Antrag auf Zulassung“ finden Sie auf unserer Homepage. Die Zulassung **als Antragsteller für die Gewährung von Schulobst- und -gemüsebeihilfe** erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen. Für Lieferungen, die vor der Zulassung vorgenommen wurden, kann keine Beihilfe gewährt werden.
- ✓ Die Zulassung als Biolieferant kann nur mit aktuellem Biozertifikat auf den Namen des jeweiligen Unternehmens erfolgen.
- ✓ Die belieferten Einrichtungen müssen ebenfalls für die Teilnahme am Schulobst- und -gemüseprogramm zugelassen sein – siehe Seite 3, Absatz 2.
- ✓ Lieferanten sind verpflichtet, für die im Rahmen des Schulobst- und -gemüseprogramms gelieferten Waren **eine Rechnung** zu schreiben die den Anforderungen an die Rechnung gem. VwV-Schulfruchtprogramm, Art. 6, Absatz 8, entspricht (z.B. muss die Rechnung an die belieferte Einrichtung oder den Träger der Einrichtung adressiert sein).
- ✓ Es sind immer die **aktuellen Formulare** unserer Homepage zu verwenden (www.schulfrucht-bw.de).
- ✓ **Unterlagen für den Beihilfeantrag sind:**
 - Antrag auf Beihilfe monatlich oder mehrmonatlich (August-November, Dezember-März, April-Juli)

- Anlage 1 oder Anlage 1 BIO mit Stempel und Unterschrift der Einrichtung (nur eine Anlage 1 pro Einrichtung, bei mehreren Monaten zusammenfassen)
 - Kopie der Rechnung mit Ihrem ersten Beihilfeantrag
 - Klassenstärkenformblatt für das aktuelle SJ 2015/2016 mit Stempel und Unterschrift der Einrichtung mit Ihrem ersten Beihilfeantrag eines jeden Schuljahres (nur erforderlich für Einrichtungen, die bereits im Schuljahr 2014/15 am Programm teilgenommen haben und die deshalb keinen Online-Antrag auf Zulassung gestellt haben)
-
- ✓ Der Mindestbeihilfebetrug je Antrag beträgt **130 €**
 - ✓ Bitte berücksichtigen Sie die Tabelle „Beihilfefähige Tage“. Pro beihilfefähigem Schultag bzw. Werktag kann höchstens eine Portion pro Kind abgerechnet werden.
 - ✓ Die EU-Beihilfe beträgt maximal 75 % vom Nettorechnungsbetrag. Die Kofinanzierung muss durch die Einrichtung oder einen Schulfrucht-Paten finanziert werden.
 - ✓ Die Anträge müssen vollständig, korrekt und fristgerecht eingereicht werden. Ansonsten kann es zu Abzügen durch Verfristung kommen.
 - ✓ Sie sind verpflichtet, alle mit dem Beihilfeantrag zusammenhängende Unterlagen und Belege **zehn Jahre** vom Ende des Kalenderjahres an, auf das sie sich beziehen, vollständig, sicher und geordnet aufzubewahren.

Für Einrichtungen:

- ✓ Zur Zielgruppe des Schulobst- und -gemüseprogramms gehören Kindertageseinrichtungen, Kindergärten und Schulen im Primarbereich (Klassenstufen 1 – 4). Darüber hinaus können auch weiterführende Schulen mit den Klassenstufen 5 – 8 teilnehmen, sofern ausreichend Mittel vorhanden sind.
- ✓ Nicht teilnehmen können weiterführende Schulen mit den Klassenstufen 9 und höher, Hort- und Kerni- Einrichtungen sowie Tagesmütter und sonstige Einrichtungen, die nicht der Zielgruppe angehören.
- ✓ Die Anmeldung muss über die Homepage <http://www.schulfrucht-bw.de/schulen-und-kitas/anmeldung-schulenkita.html> erfolgen.
- ✓ Benötigte Angaben und Unterlagen für den Antrag sind:
 - Internet-Zugang und Drucker
 - Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Ansprechpartner
 - Lieferant / Absicherung der Kofinanzierung
 - Anzahl Lehrer/-innen oder Erzieher/-innen
 - Anzahl der Kinder je Klasse / Gruppe
 - geplante Zahl der Verteilungen von Obst und Gemüse an die Kinder in der Einrichtung

- ✓ Für eine Teilnahme im Schuljahr 2015/2016 müssen sich folgende Einrichtungen anmelden:
 - neue Einrichtungen, die erstmals am Programm teilnehmen wollen
 - Einrichtungen, die im Schuljahr 2014/2015 nicht teilgenommen haben
 - Schulen die zwar bisher schon mit den Klassen 1 - 4 teilnehmen, aber zukünftig auch mit den Klassenstufen 5 bis 8 teilnehmen wollen.

- ✓ Die Zulassung der Einrichtung zur Teilnahme am Schulobst- und -gemüseprogramm erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen. Für Lieferungen, die vor der Zulassung vorgenommen wurden, kann keine Beihilfe gewährt werden.

- ✓ Die Organisation eines Lieferanten und die Sicherung der Kofinanzierung liegt in der Verantwortung der Einrichtungen.

- ✓ Hängen Sie das Schulfrucht-Poster gut sichtbar, lesbar und dauerhaft am Haupteingang auf und verteilen Sie die Flyer an Eltern und Erzieher/innen bzw. Lehrer/innen.

- ✓ Die Verteilungen von Obst und Gemüse im Rahmen des Programms müssen **außerhalb der ggf. üblichen Speisenabgabe** (z.B. Mittagessen im Rahmen der Kita- und Schulverpflegung) erfolgen. Im Rahmen von pädagogischen Maßnahmen, bei denen es um den Erwerb von Alltagskompetenzen der Kinder geht, ist die Verarbeitung der Früchte aus dem Schulobst- und -gemüseprogramm zusammen mit den Kindern erlaubt.

- ✓ Bitte füllen Sie die erforderlichen Formulare schnell und zuverlässig für Ihren Lieferanten aus.

- ✓ Bewahren Sie Lieferscheine und Rechnungen in der Einrichtung auf, um diese bei einer Kontrolle bzw. auf Anfrage dem Regierungspräsidium Tübingen vorzulegen.

- ✓ Eine Evaluierung über das Schulobst- und -gemüseprogramm ist ggf. in den Klassenstufen 3 und 4 an Grundschulen durchzuführen.